

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

N^o 8.

(Ausgegeben am 25. November 1911.)

19. Gesetz

vom 6. November 1911,

betreffend die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Neuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,

Erbsprinz Neuß Jüngerer Linie,

Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Soweit in Landesgesetzen der Verlust öffentlicher Rechte von dem Bezug einer Armenunterstützung abhängig gemacht wird, sind als Armenunterstützung nicht anzusehen:

1. die Krankenunterstützung;
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege;
3. Unterstützungen, wenn sie nur in Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind;
4. Unterstützungen, die erstattet sind.